

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

## **Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020**

### **Stellungnahme durch<sup>1</sup>:**

Datum: 23.07.2020

Name: BDSAV und ITAD e.V.

E-Mail: [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>2</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	BDSAV/ITAD	13. BImSchV §§20, 21, 36, 37, 38 u.a.).		allg	<p>Sachstand: In vielen Paragraphen werden Regelungen zu Einzelmessungen beschrieben (z.B. §§20, 21, 36, 37, 38 u.a.).</p> <p>Auswirkungen: Es handelt sich hier nicht um eine 1:1 Umsetzung des LCP BREF. In der deutschen Version des BREF wird für einige Schadstoffe eine vierteljährliche Messfrequenz festgeschrieben. Übersetzt wird die Regelung im Entwurf jedoch mit den Worten „alle drei Monate“ (siehe z.B. §37 (3)). Dadurch wird unterschwellig eine Verschärfung eingeführt, die zur Folge hat, dass die bereits jetzt stark ausgelasteten nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen noch mehr Aufträge abarbeiten müssen. Es ist stark zu bezweifeln, dass dadurch die termingerechten Durchführungen der Messungen und die termingerechte Vorlage der Berichte noch möglich sind.</p>	<p>Lösungsvorschlag: Bitte bei allen Angaben zu Einzelmessungen „alle drei Monate“ durch „vierteljährlich“ und „alle sechs Monate“ durch „halbjährlich“ ersetzen.</p>	

<sup>2</sup> Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

2	BDSAV/ITAD	<b>Einzelmes- sungen (all- gemein)</b>		allg	<p><b>Sachstand:</b> Im gesamten Dokument werden Regelungen zu „Einzelmessungen“ aufgeführt.</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Die IED kennt in der deutschen Übersetzung jedoch nur „periodische Messungen“. In der Praxis setzt sich wiederkehrende Messungen aus drei Einzelmessungen über mehrere Tage zusammen. Die Regelungen der 13. BImSchV (geltende als der Entwurf) sprechen von Einzelmessung, meinen aber wiederkehrende Messungen (also periodische Messungen). Um Missverständnisse zu vermeiden sollte daher der Originalbegriff übernommen werden.</p>	<p><b>Lösungsvorschlag:</b> Der Begriff „Einzelmessung“ sollte durch „periodische Messungen“ ersetzt werden.</p>	
---	------------	--	--	------	---	--	--

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

3	<b>BDSAV/ITAD</b>	<b>13.BImSchV</b> Messung PCDD/F (§20 (5) Nr. 1 und 2)		<b>tech</b>	<p><b>Sachstand:</b> In §20 (5) Nr. 1 und 2 werden Vorgaben zum Probenahmezeitraum gemacht (PCDD/F ohne Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde und höchstens zwei Stunden, PCDD/F Benzo(a)pyren mindestens sechs Stunden und höchstens acht Stunden.)</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Die Regelung in Verbindung mit den vorgegebenen Messfrequenzen führen zu erheblichem, messtechnischem Aufwand. Durch eine Verkürzung der Messdauer kann eine gleichbleibende Emissionssituation dargestellt werden, ohne die Aussagekraft der Messungen zu vermindern. Vielmehr kann eine an das Analysegerät/-verfahren angepasste Messdauer realistische Emissionsmuster abbilden, weil - abweichend von längeren Probenahmedauern - ggf. „Spitzen“ im der Gesamtmenge nicht „untergehen“.</p>	<p><b>Lösungsvorschlag:</b> Nr. 1 und 2. sollten gestrichen werden und durch folgenden Passus ersetzt werden: „Die Probenahmedauer ist in Abhängigkeit des Probenahmeverfahrens/-gerätes festzulegen. Dabei ist die Dauer der Probenahme mindestens auf einen Wert festzusetzen, der garantiert, dass die Nachweisgrenze überschritten wird“.</p>	
---	-------------------	--	--	-------------	--	---	--